

ÄRZTEKAMMER
FÜR WIEN

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 26. April 2023 gemäß § 80 Z.8 Ärztegesetz 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 19/2023 die folgende Änderung der Satzung der Ärztekammer für Wien (17. Satzungs-Novelle 2023) beschlossen:

1. § 5 Absatz 10 wird wie folgt geändert:

„(10) Die Abberufung bzw. Abwahl sämtlicher vom Vorstand bestellter Referenten, sonstiger nominierten oder beauftragten Funktionsträger erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei § 81 Abs.7 ÄrzteG 1998 sinngemäß anzuwenden ist.

Die Auflösung von Ausschüssen erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei § 81 Abs.7 ÄrzteG 1998 sinngemäß anzuwenden ist.

Die Abwahl des Finanzreferenten und dessen Stellvertreter erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei § 81 Abs.7 ÄrzteG 1998 sinngemäß anzuwenden ist.

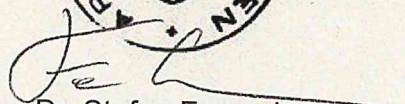
Anträge auf Abwahl oder Abberufung im Sinne dieses Absatzes müssen mindestens 6 Tage vor Sitzungsbeginn im Kammeramt einlangen.“

2. Nach § 41 wird folgender § 42 eingefügt:

„§ 42 Inkrafttretensbestimmungen der 17. Satzungs-Novelle 2023

Die Änderungen des § 5 Absatz 10 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 26. April 2023 tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.“





Dr. Stefan Ferenci
geschäftsführender Vizepräsident

